

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konrad Gilges, Gerd Andres, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Eberhard Brecht, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Günter Graf, Achim Großmann, Klaus Hasenfratz, Günther Heyenn, Lothar Ibrügger, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Horst Jaunich, Dr. Klaus Kübler, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Otto Reschke, Siegfried Scheffler, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Ottmar Schreiner, Bodo Seidenthal, Dr. Peter Struck, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Problem

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 ist die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft wegen der Einschränkungen beim Schlechtwettergeld nicht mehr gesichert.

B. Lösung

Die bauspezifischen Benachteiligungen bei der Schlechtwettergeldregelung müssen rückgängig gemacht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Die durch die verschlechterte Schlechtwettergeldregelung hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern gleichen das Einsparvolumen beim Schlechtwettergeld mindestens aus.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

3. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).“

4. § 85 Abs. 5 entfällt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Bonn, den 2. März 1994

Konrad Gilges
Gerd Andres
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Eberhard Brecht
Hans Büttner (Ingolstadt)
Edelgard Bulmahn
Günter Graf
Achim Großmann
Klaus Hasenfratz
Günther Heyenn
Lothar Ibrügger

Gabriele Iwersen
Renate Jäger
Horst Jaunich
Dr. Klaus Kübler
Regina Kolbe
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Uwe Küster
Dieter Maaß (Herne)
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck
Adolf Ostertag

Manfred Reimann
Renate Rennebach
Otto Reschke
Siegfried Scheffler
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Ottmar Schreiner
Bodo Seidenthal
Dr. Peter Struck
Hans-Eberhard Urbaniak
Barbara Weiler
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen müssen. Die Änderungen in der Schlechtwettergeld-Regelung haben den engen Zusammenhalt zwischen den Regelungen im Bundesrahmentarifvertrag und in der gesetzlichen Schlechtwettergeld-Regelung auseinandergerissen. Da nach dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Bundesrahmentarifvertrag bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen kein Lohnanspruch des Arbeitnehmers besteht, müssen alle diejenigen Arbeitnehmer, die in den Monaten März und November witterungsbedingte Arbeitsausfälle wegen Schlechtwetter erleiden, nunmehr Arbeitslosengeld beanspruchen. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Des weiteren sind Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer durch die vorgesehenen Kürzungen ohne sachlichen Grund finanziell schlechter gestellt als Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter.

Die ab Ende Februar 1996 geltende Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung insgesamt wird zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit und zu weiter zunehmenden Ausgaben beim Arbeitslosengeld führen. Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer werden wieder zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern werden. Dadurch wird es in der Bauwirtschaft wieder Zustände wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes geben. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen. Die Kürzungen sowie die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung sind in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen; der bis zum 31. Dezember 1993 bestehende Rechtszustand ist wiederherzustellen.

Tarifvertragliche Regelungen können die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im September 1993 gezeigt hat. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Eine Gesetzesänderung sollte daher möglichst bald erfolgen, um den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Kalkulationsgrundlage zu geben.